

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim
Schulstraße 13-15
65474 Bischofsheim

Bekanntmachung

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes der Gemeinde Bischofsheim

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim wird hiermit veröffentlicht.

Baulandumlegung in der Gemarkung Bischofsheim, Flur 6
Umlegungsgebiet „In der Tagweide“ 6. Vorwegnahme der Entscheidung

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der mit Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim als Umlegungsstelle am 27.02.2018 aufgestellte Umlegungsplan am 15.03.2018 unanfechtbar geworden ist.

Der bisherige Rechtszustand wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke eingewiesen.

Die Gemeinde Bischofsheim ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgelegten Geldleistungen, die gemäß § 64 Abs. 2 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung fällig werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Michelstadt, den 20.03.2018

Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Im Auftrag
Gez. Seibel